

C	1.01
D	Seite 1

Richtlinien
der Stadt Vechta für die Förderung der Jugendarbeit

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 15.05.2006 folgende Richtlinien beschlossen.:

§ 1

1. Die Stadt Vechta gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für die Jugendarbeit
 - a) den Mitgliedsgruppen des Stadtjugendringes Vechta e.V.
 - b) den eigenständigen Untergliederungen der Mitgliedsgruppen des Stadtjugendringes Vechta e.V.
 - c) Vereinen und Verbänden, die selbst, oder deren Spitzenverband nach § 75 SGB VIII als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind und keinerlei wirtschaftliche Interessen (Gewinn) verfolgen. In Zweifelsfällen gibt die Jugendpflege der Stadt Vechta den Antrag in den Ausschuss für Jugend und Sport zur Entscheidung.

Maßnahmen von Gruppierungen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, müssen vom Ausschuss für Jugend und Sport der Stadt Vechta als förderungswürdig anerkannt werden.

Zuschüsse können nur Gruppen - nicht Einzelpersonen - für Teilnehmer aus der Stadt Vechta gewährt werden. Die Stadt Vechta geht davon aus, dass gezahlte Gelder den Teilnehmern aus der Stadt Vechta zu Gute kommen sollen.
2. Für Schulveranstaltungen werden keine Zuschüsse gewährt.
3. Zuschüsse können nur insoweit gewährt werden, wie Haushaltsmittel für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Anträge nimmt der Jugendpfleger der Stadt Vechta entgegen. Der Stadtjugendring gibt zu der Antragstellung eine Stellungnahme ab.
5. Zuschussanträge sind vor der Durchführung der Maßnahmen zu stellen und innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen.
6. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag.

§ 2

Zuschüsse werden gewährt für

1. Fahrten, Lager und Wanderungen

Der Zuschuss beträgt bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen und einer Dauer von mindestens 3 zusammenhängenden Tagen bis zu 14 Tagen 2,60 € je Tag und Teilnehmer. Zuschussberechtigt sind junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Je angefangene 10 Teilnehmer kann eine Betreuungsperson über 27 Jahren bezuschusst werden.

C	1.01
D	Seite 2

2. Internationale Jugendbegegnungen

a) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Der Zuschuss beträgt bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen und einer Dauer von mindestens 5 zusammenhängenden Tagen bis zu 21 Tagen 2,60 € je Tag und Teilnehmer. Zuschussberechtigt sind junge Menschen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sind. Je angefangene 10 Teilnehmer kann eine Betreuungsperson über 27 Jahren bezuschusst werden.

Es werden je Maßnahme höchstens 50 Teilnehmer bezuschusst.

b) innerhalb der Stadt Vechta

Der Veranstalter aus der Stadt Vechta erhält bei einer Mindestzahl von 10 Gästen aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens 5 Tagen bis höchstens 21 Tagen 2,60 € pro Tag und ausländischen Teilnehmer.

3. Teilnahme an Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern nach Rahmenplan

Der Zuschuss für Lehrgangsteilnehmer beträgt 5 € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Zusätzlich kann nach vorheriger Zustimmung für Referenten ein Zuschuss von 25,50 € gezahlt werden.

4. Bildungsveranstaltungen

Für ein- oder mehrtägige Bildungsveranstaltungen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 SGB VIII beträgt der Zuschuss 2,50 € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Einrichtung und Renovierung von Gruppenräumen sowie Anschaffung von Zelten und Zubehör

Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch jährlich 1.100 €.

Für weitere Maßnahmen der Jugendarbeit, die nicht in diesen Richtlinien berücksichtigt sind, können Einzelzuschüsse gewährt werden. Hierüber wird im Ausschuss für Jugend und Sport beraten.

§ 3

Werden für die gleiche Maßnahme auch Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit beim Landkreis Vechta gestellt, so schließt sich die Stadt Vechta bei der Bewertung der Anträge den Entscheidungskriterien des Landkreises an.

C	1.01
D	Seite 3

§ 4

Unterstützung des Gruppenlebens

Für die Beschaffung von Gegenständen (Liederbücher, Brettspiele etc.), anfallende Kosten (Leihgebühren etc.) und Arbeitsmaterialien, die dem regelmäßigen Gruppenleben dienen, gewährt die Stadt Vechta keine Einzelzuschüsse. Vielmehr erhält der Stadtjugendring Vechta e.V. hierfür zu Beginn eines Jahres einen Betrag von 4.000 € zur Bezuschussung dieser Kosten.

Der auszahlende Zuschuss beträgt dabei 75 % der entstandenen Kosten, darf aber pro Verein 250,00 € pro Jahr nicht übersteigen. Über die sachliche Richtigkeit entscheidet im Zweifel die Vollversammlung des Stadtjugendringes Vechta e.V.. Der Stadtjugendring Vechta e.V. hat am Jahresende über diesen Posten mit der Stadt Vechta abzurechnen. Überschüsse sind zurückzuzahlen.

§ 5

Geschäftsführung des Stadtjugendringes Vechta e.V.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlichen Kosten. Die Auszahlung erfolgt auf Einzelnachweis nachträglich. Für das laufende Geschäftsjahr erhält der Stadtjugendring Vechta e.V. einen Vorschuss in Höhe von 256 €.

§ 6

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Vechta, den 15.05.2006

STADT VECHTA
Der Bürgermeister

gez.
Bartels